



3003 Bern, 15. September 2014

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich AG

betreffend

### **Teilweise Verlängerung der Plangenehmigung vom 17. September 2007 für die Projektänderung Rollwege und Vorfeld Midfield; neue Abrollwege ab Piste 28 und Infrastruktur vorläufiges Betriebsreglement**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 17. September 2007<sup>1</sup> genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), teilweise in Abänderung der Baukonzession vom 9. November 1999<sup>2</sup>, unter anderem die folgenden Neubauten von Rollwegen:
  - zusätzlicher Anschluss (Multiple Entry) an Piste 16, nördlich des bestehenden Rollwegs Echo;
  - zusätzlicher Anschluss (Multiple Entry) an Piste 28, westlich des bestehenden Rollwegs Alpha; und
  - zusätzlicher Anschluss (Multiple Entry) an Piste 32, südlich des bestehenden Rollwegs Hotel 3.

---

<sup>1</sup> Plangenehmigung des UVEK betreffend Projektänderung Rollwege und Vorfeld Midfield: neue Abrollwege ab Piste 28 und Infrastruktur vorläufiges Betriebsreglement (vBR)

<sup>2</sup> Baukonzession des UVEK betreffend Rollwege und Vorfeld Midfield

Die gegen die Erteilung der Plangenehmigung für die Multiple Entries erhobenen Beschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheid vom 10. Dezember 2009 (Versand am 18. Dezember 2009) ab, womit die Plangenehmigung in diesen Punkten rechtskräftig wurde.

Gemäss Art. 37h Abs. 2 LFG<sup>3</sup> erlischt die Plangenehmigung, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Bauausführung nicht begonnen worden ist. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigungsbehörde die Geltungsdauer der Plangenehmigung um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben (Art.37h Abs.3 LFG).

2. Am 9. Mai 2014 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) gestützt auf die Bestimmungen des LFG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Verlängerung der Gültigkeit der oben genannten Plangenehmigung um drei Jahre bis zum 1. Februar 2018 ein.

Irrtümlich geht die FZAG davon aus, dass die Plangenehmigung, gestützt auf den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, erst nach Ablauf der Rechtmittelfrist am 10. Februar 2010 rechtskräftig geworden sei. Dem ist aber nicht so: Die Multiple Entries waren nicht mehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht über die neuen Abrollwege ab Piste 28 und die Infrastruktur vBR. Somit wurden die nicht mehr angefochtenen Teile der Plangenehmigung am 18. Dezember 2009 mit Versand des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts rechtskräftig. Die Verlängerung der Plangenehmigung kann somit maximal bis zum 18. Dezember 2017 erfolgen.

3. Zur Begründung des Antrags führt die FZAG an, die Reihenfolge der startenden Flugzeuge werde auf Vorschlag einer Software durch den Apron Controller vorgenommen. Der Line-Up auf die Piste erfolge durch den Lotsen von Skyguide. Die Erstellung von Multiple Entries erhöhe die Flexibilität unmittelbar vor dem Line-Up auf die Pisten und ermögliche damit die bessere Ausnutzung der maximalen Startkapazität auf der jeweiligen Piste. Multiple Entries trügen damit zur Verflüssigung des Verkehrs und zur Vermeidung von Verspätungen bei. Die maximale Startkapazität werde durch die Erstellung von Multiple Entries jedoch nicht erhöht, sondern lediglich die Reihenfolge der startenden Flugzeuge zusätzlich zur Softwareunterstützung optimiert. Zudem habe sich die Verspätungssituation am Flughafen Zürich nicht verschlechtert. Die FZAG habe daher aus wirtschaftlichen Überlegungen bisher auf die Investition von rund 14 Mio. Fr. für die Erstellung der drei genehmigten Multiple Entries zu Gunsten dringenderer Projekte verzichtet. Insbesondere die Piste 16 werde in den letzten Jahren für Starts nur sehr zurückhaltend genutzt, so dass das für eine Investition erforderliche Kosten-/ Nutzenverhältnis bisher nicht gegeben gewesen sei.

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

Zudem sei der für den Flughafen Zürich zulässige Fluglärm mit Erlass des SIL-Objektblattes 1. Etappe vom 26. Juni 2013 noch nicht festgesetzt worden, so dass die künftigen Flugrouten und deren Nutzung noch nicht definitiv festgelegt seien. Je nach den betrieblichen Gegebenheiten und allfälliger Anpassungen des Pistenbenutzungskonzepts verändere sich das Kosten-/ Nutzenverhältnis der entsprechenden Multiple Entries.

Um zu verhindern, dass nach der Verabschiedung der zweiten Etappe des SIL-Objektblattes (Umsetzung von Regelungen zur Safety bzw. mit Deutschland) für den Bau von Multiple Entries ein erneutes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden müsse, halte die FZAG die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der rechtskräftigen Plangenehmigung vom 17. September 2007 um die Maximalfrist von drei Jahren im heutigen Zeitpunkt für gerechtfertigt.

4. Da es sich bei den Rollwegen um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL<sup>4</sup> handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Änderung dieses Entscheids bzw. für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Das BAZL entschied, für das Vorhaben sei ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen und hörte dazu am 11. Juni 2014 den Kanton Zürich an.
5. Am 22. Juli 2014 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender angehörter Fachstellen zu:
  - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 23. Juni 2014;
  - Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) vom 18. Juli 2014; inkl. den Stellungnahmen der folgenden Fachstellen:
    - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
    - Amt für Landschaft und Natur (ALN);
    - Amt für Raumentwicklung, Raumplanung (ARE-ZH<sup>5</sup>);
    - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen (AWA);
    - Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA), Fachstelle Lärmschutz (FALS);
  - Schutz und Rettung Stadt Zürich (SRZ); Flughafen Zürich, Einsatz und Prävention, vom 17. Juni 2014;
  - Skyguide vom 7. Juli 2014 und 17. Juli 2014;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 8. Juli 2014;
  - Gemeinde Rümlang vom 18. Juli 2014; und
  - Gemeinde Oberglatt, Bauamt, vom 21. Juli 2014.

Das AfV unterstützt die in den Stellungnahmen gestellten Anträge ohne eigene zu formulieren.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>5</sup> Zur Unterscheidung zwischen den Bezeichnungen für das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und für das kantonale Amt für Raumentwicklung wird hier die Abkürzung ARE-ZH verwendet.

In Kenntnis der kantonalen und kommunalen Stellungnahmen teilte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 15. August 2014 per E-Mail mit, dass der Verlängerung der Plangenehmigung ohne weitere Auflagen von seiner Seite entsprochen werden könne. Das BAFU verzichte auf eine formelle Stellungnahme, weise aber darauf hin, dass beim Bau selbstverständlich in höchstem Mass auf den Schutz der Flachmoore zu achten sei.

Die Skyguide teilt mit, dass sie das Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Plangenehmigung grundsätzlich unterstütze, weist aber darauf hin, dass der Multiple Entry 32 aufgrund der Position des neuen Localizers für das ILS 14<sup>6</sup> seit diesem Jahr nicht mehr machbar erscheine.

Keine der Gemeinden Kloten, Oberglatt und Rümlang erhebt Einwände gegen die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Plangenehmigung für die multiple Entries oder verlangt weitere Auflagen.

Weder SRZ noch die Zollstelle Zürich-Flughafen haben Einwände gegen die beantragte Verlängerung; die Zollstelle verweist lediglich auf die Auflagen unter Ziffer C.3.3.1 und C.3.3.2, der Verfügung vom 17. September 2007, die weiterhin gültig seien.

Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) stellt gestützt auf die von ihr einbezogenen Fachstellen die folgenden Anträge zur Luftreinhaltung:

- [1] Aktualisierung des ursprünglichen Antrags 8.1 bzw. der Auflage C.3.5.5 der Verfügung vom 17. September 2007: Für die Bauarbeiten seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009), Massnahmenstufe B, einzuhalten; und
- [2] als ergänzenden Antrag: Falls mehr als 20 000 m<sup>3</sup> Material auf der Strasse transportiert würden, seien für den Transport von Massengütern während der Bauphase gemäss § 10 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 Lastwagen einzusetzen, welche der Abgabekategorie 2 oder 3 gemäss Anhang 1 SVAV<sup>7</sup> angehörten.

6. Die Stellungnahmen der Fachstellen wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht.

Die FZAG präzisiert in ihrer Stellungnahme vom 3. September 2014 zum Einwand der Skyguide, eine genauere Prüfung der neuen Situation habe ergeben, dass die Wingtip-Clearance eines Flugzeugs mit Code Letter E [recte: Code Letter F<sup>8</sup>] zur ILS-Near-Field-Antenne nach Erstellung des neuen Localizers immer noch mindestens 32 m betrage, so dass der störungsfreie Betrieb des ILS 14 gewährleistet sei.

Dem ist zuzustimmen und unter diesem Aspekt spricht somit grundsätzlich nichts gegen die Verlängerung der Plangenehmigung. Vor einer Realisierung des Multiple Entry 32 wird es Sache der FZAG sein, dem Einwand der Skyguide Rechnung zu tragen und zu

---

<sup>6</sup> Plangenehmigung des UVEK vom 6. Dezember 2013

<sup>7</sup> Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung); SR 641.811

<sup>8</sup> Code Letter F (gem. ICAO-Annex 14): Flugzeuge mit Spannweiten von 65 bis 80 m

prüfen, ob hierfür gegebenenfalls eine Anpassung bzw. eine Änderung der Plangenehmigung erforderlich sei.

Zum Antrag [1] der KofU ist festzuhalten, dass die BauRLL von 2002 im Jahre 2009 aktualisiert wurde; in die vorliegende Verfügung ist daher als Auflage aufzunehmen, dass für die Umsetzung des Vorhabens die Massnahmenstufe B gemäss den Bestimmungen der aktualisierten BauRLL (2009) gilt.

Zum ergänzenden Antrag [2] hält die FZAG fest, dass die Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG (Stand 4. Juni 2008) jeweils einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen bei der Submission von Bauprojekten am Flughafen Zürich bildeten. Gemäss diesen Bestimmungen sei beim Einsatz von Lastwagen mindestens die Abgas-Norm EURO 4 einzuhalten (plus Ausrüstung mit Partikelfiltern). Damit werde der Antrag des AWEL, welcher mindestens die Einhaltung von EURO 3 verlange, mehr als erfüllt. Die FZAG verweist dazu die Ausführungen des BAZL zum gleichlautenden Antrag des AWEL in der Plangenehmigung «Neue Standplätze Delta Süd» vom 22. Juli 2014, Ziffer B.2.14.7, S. 34. Die FZAG beantragt daher, auf eine ergänzende Auflage unter Verweis auf die Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG (Stand 4. Juni 2008) zu verzichten.

Der Antrag [2] der KofU ist mit der standardmässigen Anwendung der Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG in der Tat erfüllt. Dem Antrag der FZAG kann daher in diesem Fall und in Analogie der von der FZAG erwähnten Plangenehmigung vom 22. Juli 2014 gefolgt werden; eine Auflage im Sinne des KofU-Antrags erweist sich als unnötig.

7. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass
- die Verlängerung der Gültigkeit der Plangenehmigung vom 17. September 2007 für die Multiple Entries
    - auf Piste 16 nördlich des bestehenden Rollwegs Echo;
    - auf Piste 28 westlich des bestehenden Rollwegs Alpha; und
    - auf Piste 32, südlich des bestehenden Rollwegs Hotel 3wie beantragt um drei Jahre bis zum 18. Dezember 2017 gewährt werden kann;
  - die Auflage gemäss Ziffer C.3.5.5 der Plangenehmigung vom 17. September 2007 entsprechend dem Antrag [1] der KofU anzupassen ist;
  - weitergehende Anträge im Sinn der Erwägungen abzuweisen sind; und
  - die relevanten Auflagen aus der Plangenehmigung vom 17. September 2007 weiterhin gültig sind, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Plangenehmigung fällt für alle Teile des Vorhabens dahin, bei denen innert der verlängerten Frist nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>9</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Nach Art. 49 RVOG<sup>10</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem kantonalen Amt für Verkehr des Kanton Zürich (AfV) sowie dem BAFU zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AfV die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

---

<sup>9</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>10</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Die Gültigkeit der Plangenehmigung vom 17. September 2007 für die Multiple Entries
  - auf Piste 16 nördlich des bestehenden Rollwegs Echo;
  - auf Piste 28 westlich des bestehenden Rollwegs Alpha; und
  - auf Piste 32, südlich des bestehenden Rollwegs Hotel 3wird um drei Jahre bis zum 18. Dezember 2017 verlängert.

2. Die Plangenehmigung fällt für alle Teile des Vorhabens dahin, bei denen innert der verlängerten Frist nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

3. Auflagen

Die Auflage unter Ziffer C.3.3.5 der Plangenehmigung vom 17. September 2007 wird aufgehoben und durch die folgende Auflage ersetzt: Bei den Bauarbeiten sind die notwendigen Massnahmen der Massnahmenstufe B gemäss Baurichtlinie Luft (BAuRLL) des BAFU, aktualisierte Ausgabe 2009, einzuhalten.

4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich
6. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
  - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.